EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. August 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-163
(C: 1208S2/2a-Bi)
Auskunft erteilt: Herr Pfeiffer
Az.: 420 III 10, 10b R 107

Rundverfügung G16/1996

Übertrittsvereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirche und Konfirmation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit unserer Verfügung vom 21. Juni 1978 bekanntgegebene Übertrittsvereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Kirchl. Amtsbl. S. 78; RS 29-2) ist in den beteiligten Kirchen bei der Konfirmation von Angehörigen der jeweils anderen Kirche nicht immer genügend beachtet worden. In Einzelfällen ist fälschlicherweise angenommen worden, daß mit einer Konfirmation auch ein Mitgliedschaftswechsel verbunden ist; dieses ist jedoch nicht zutreffend. Die Konfirmation in einer anderen Kirche als in derjenigen, in der ein Kirchenglied getauft worden ist, ist kein Mitgliedschaftswechsel im Sinne eines Übertritts.

In Absprache mit der reformierten Kirche - Synodalrat in Leer - weisen wir darauf hin, daß ein Wechsel zwischen den Kirchen einer ausdrücklichen schriftlichen Übertrittserklärung nach § 5 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetzes (RS 29 A) bedarf. Bei religionsunmündigen Kindern ist außerdem zum Übertritt auch die Unterschrift des oder der Sorgeberechtigten notwendig.

Mit unserer Rundverfügung G14/1978 vom 5. Juli 1978; RS 29.3, hatten wir im übrigen Hinweise für die Durchführung des Übertrittsverfahrens gegeben und ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht; beides ist dieser Rundverfügung in aktualisierter Fassung als Anlage beigefügt.

Für den Übertritt ist der in Abstimmung mit der evangelisch-reformierten Kirche herausgegebene und nachfolgend als Anlage beigefügte Übertrittsvordruck zu verwenden. Die Übertrittserklärung ist nach dem Kirchenaustrittsgesetz dem jeweils zuständigen Standesbeamten zuzuleiten, damit sie rechtswirksam wird.

Die in der Vergangenheit ohne Übertrittserklärung gelegentlich bei den Einwohnermeldeämtern aufgrund von Konfirmationen fälschlich durchgeführten Änderungen der Kirchenzugehörigkeit im kommunalen Melderegister sollen im allgemeinen trotz ihrer Unrichtigkeit nicht eigens geändert werden. In Einzelfällen sollte jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen eine Berichtigung der falschen Eintragung durchgeführt werden. Hierzu müßte diejenige Kirchengemeinde, bei der der Betroffene unzutreffend als Mitglied eingetragen ist, eine Bestätigung darüber ausstellen, daß seinerzeit kein rechtswirksamer Übertritt stattgefunden hat und daß deshalb die Eintragung im kommunalen Melderegister berichtigt werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen

Übertrittsverfahren

Rd.Vfg. G14/1978 vom 5. Juli 1978
i.d.F. der Anlage zu der Rd.Vfg. G16/1996 vom 30. August 1996

I. Für einen Übertritt in die Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und in die ev.-ref. Gemeinde Göttingen geben wir mit dem anliegenden Merkblatt Hinweise für die pfarramtliche Praxis.

II. Zu den einzelnen verfahrensmäßigen Bestimmungen der zwischen den Kirchen abgeschlossenen Übertrittsvereinbarungen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Abs. 3:

   Wegen der Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit nach § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes sind die Hinweise in Nr. 2 des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1986 betreffend Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Nds. MBl. S. 217; RS 29-1) maßgeblich.

2. Zu § 2:

   a) Für die Niederschrift über die Erklärung des Kirchenübertritts ist ausschließlich der von uns mit der vorgenannten Rd.Vfg. G16/1996 versandte Vordruck zu verwenden. Dabei sind im gegebenen Fall Vermerke über vormundschaftsgerichtliche Genehmigung oder Einwilligung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und bei Erklärenden, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind, nach Möglichkeit Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches oder der Tag der Eheschließung mit Standesamt und Nummer des Heiratseintrags mit aufzunehmen.

   b) Die Niederschrift ist dem oder der Erklärenden vorzulesen, von ihm oder ihr zu genehmigen und zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Zuletzt muß die Niederschrift von dem Pastor oder der Pastorin unterschrieben und mit dem Siegelabdruck der Kirchengemeinde versehen werden.

3. Zu § 3:

   Das Original der Übertrittserklärung verbleibt bei der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dem zuständigen Standesamt und allen übrigen auf dem Vordruck genannten Stellen sowie dem oder der Übertretenden sind unverzüglich beglaubigte Abschriften der Übertrittserklärung zuzuleiten; dieses ist aktenkundig zu machen. Die Änderung der Religionszugehörigkeit des oder der Übertretenden im kommunalen Melderegister ist zu überwachen.

Anlage

KONFESSION

LT

Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde .....
.....

Datum

Erklärung über den Übertritt

von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) *), von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche *), von der evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen *), in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Es erschein(t)en

_____
Vornamen, Familienname (ggf. auch Geburtsname), **Geburtstag** und -ort

_____
Wohnung, Wohnort

_____

_____

und erklärt(erklären): Ich(Wir) trete(n) von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) *), von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche *), von der evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen *), in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers über.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das(die) nachstehend aufgeführte(n), unter meinem(unserem) Sorgerecht stehende(n) Kind(er), das(die) noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat(haben).

(Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist auch seine - vorherige - Einwilligung zum Übertritt erforderlich).

Vornamen, Familienname, Geburtstag und -ort

_____

_____

_____

Vermerk über vorliegende Genehmigungen einer(eines) Sorgeberechtigten und Einwilligungen von Kindern.

_____

_____

_____

Ich(Wir) bitte(n) das Standesamt, meine(unsere) Religionszugehörigkeit ev.-luth. im Personenstands-/Familienbuch einzutragen und außerdem die zuständige Meldebehörde über den Kirchenübertritt zu unterrichten (Nr. 8.4 des RdErl. d. Mi. v. 18.02.1986 (Nds. MBl. S. 217)

Ort und Tag der Eheschließung: _____

Vorgelesen, genehmigt und Unterschrieben

Unterschrift Siegel Unterschrift des(der) Erklärenden

*) Bitte Nichtzutreffendes streichen

1 Ausfertigung	Standesamt
1 Ausfertigung	Meldeamt
1 Ausfertigung	Kirchenkreisamt
1 Ausfertigung	Ev.-ref. Kirchengemeinde pp.
1 Ausfertigung	Ev.-luth. Kirchengemeinde
1 Ausfertigung	Übertretende(r)

Anlage

Merkblatt
zur Anwendung der Übertrittsvereinbarungen

1. Nach § 5 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221 = Kirchl. Amtsbl. S. 118 = RS-Nr. 29 A) kann der oder die Übertrittswillige sich an die Kirche wenden, in die er oder sie aufgenommen werden möchte und dort den Kirchenübertritt erklären, wenn zwischen beiden Kirchen eine Übertrittsvereinbarung besteht.

   Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat Übertrittsvereinbarungen abgeschlossen mit der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und mit der evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen.

2. Für die Praxis ist in der Regel folgendes zu beachten:

   a) Die Übertrittserklärung ist zunächst als Erklärung des Übertrittswillens zu verstehen. Sie bewirkt nicht unmittelbar die neue Kirchenzugehörigkeit. Diese wird nach der Aufnahme durch den Pastor oder die Pastorin bewirkt durch Zugang der Übertrittserklärung bei dem Standesbeamten.

   b) Die Abschrift der Übertrittserklärung ist dem Standesbeamten in pfarramtlich beglaubigter Form zu übersenden. Die Wirksamkeit der Übertrittserklärung nach staatlichem Recht (Austritt aus der verlassenen Kirche) tritt mit dem Eingang der Abschrift der Übertrittserklärung bei dem Standesbeamten ein. Für die kirchliche Praxis gilt jedoch der oder die Übertretende mit der Aufnahme als Kirchenmitglied der aufnehmenden Kirche. Die Kirchensteuerpflicht richtet sich im übrigen nach der Wirksamkeit des Übertritts nach staatlichem Recht. (Die neu begründete Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist.)

   c) Es ist auch möglich, daß eine öffentlich beglaubigte (§ 129 BGB), schriftliche Übertrittserklärung dem Pfarramt oder der Kirchengemeinde zugesandt wird. Dieses ist vom staatlichen Gesetz zugelassen. Wegen der Klärung der Aufnahmevoraussetzungen soll der oder die Übertrittswillige zum Gespräch eingeladen werden. Nach der Aufnahme ist die vorgenannte Übertrittserklärung in beglaubigter Abschrift dem Standesbeamten und den auf dem landeskirchlichen Übertritts-Vordruck genannten Stellen zuzuleiten.

   d) Wenn ein vollzogener Übertritt rückgängig gemacht werden soll, so ist wie beim Übertritt zu verfahren. Die Zurücknahme einer gerade abgegebenen Erklärung wird sehr selten geschehen; eine solche Rücknahmeerklärung hätte vor Vollzug der Aufnahme die Wirkung, daß die frühere Kirchenmitgliedschaft fortbesteht.

3. Bei der Klärung der Voraussetzungen für die Aufnahme hat das Pfarramt auch Verbindung zu der Kirchengemeinde aufzunehmen, die der oder die Übertrittswillige verlassen will.

4. Durch die Übertrittsvereinbarungen ist das in der Landeskirche geltende Recht über die Aufnahme in die Kirchen unberührt geblieben. Das heißt vor allem, daß die Bestimmungen über die vorbereitende Handlung (Abschnitt VII Buchst. H Nr. 35 der Verordnung über die Ergänzung der Anweisung zum Gebrauch der Agende III, Ausgabe Hannover, vom 4. März 1964 (Kirchl. Amtsbl. S. 51 = RS-Nr. 30-1) zu beachten sind. Der Pastor oder die Pastorin wählt nach seelsorgerlichem Ermessen aus den in der Agende III angebotenen Ordnungen aus. Wenn die Umstände es gebieten, genügt die Erklärung des oder der Übertretenden vor dem Pastor oder der Pastorin gemäß der Anweisung auf Seite 212 der Studienausgabe der Agende III.

5. Der oder die Übertretende ist darauf hinzuweisen, daß - unter Vorlage der vom Standesbeamten erteilten "Übertrittsbescheinigung" - die Eintragung der neuen, zutreffenden Konfessionsbezeichnung "ev.-luth.", in den kommunalen Meldeunterlagen zu veranlassen ist. Die Berichtigung des kommunalen Melderegisters ist auch vom Pfarramt, von der Kirchengemeinde oder durch das Kirchenkreisamt zu veranlassen und zu überprüfen. Der oder die Übertretende ist auch darauf hinzuweisen, daß in den Steuerunterlagen (Einkommensteuererklärung) das Konfessionsmerkmal "ev.-luth." anzugeben ist.